

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Systems Engineering
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München**

vom 19.08.2011

Aufgrund von Art. 13. Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Systems Engineering an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 16.05.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.08.2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „des Art. 63“ durch „der Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und 63 Satz 1“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Berufliche Erfahrungen auf dem Gebiet des Systems Engineering, die nach Abschluss des Erststudiums erworben wurden, können bis zu 30 % auf die in Satz 3 genannten Prüfungsgegenstände angerechnet werden.“ Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4, wobei das Wort „Professoren“ jeweils durch „Professorinnen bzw. Professoren“ ersetzt wird. Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.
3. Nach § 4 Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit die Prüfenden nach Absatz 2 zu keinem übereinstimmenden Ergebnis gelangen, erfolgt zusätzlich ein 20-minütiges Eignungsgespräch mit der betroffenen Studienbewerberin/dem betroffenen Studienbewerber, das von einer/einem weiteren, im Masterstudiengang Systems Engineering lehrenden Professorin/Professor geführt wird. Gegenstand dieses Gespräches ist wiederum der Nachweis der fachlichen Eignung für den Masterstudiengang. Über das Eignungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort dieses Gespräches, dessen Inhalte, die Namen des Prüflings und der Prüferin/des Prüfers sowie das Ergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von der Prüferin/dem Prüfer zu unterschreiben. Die Eignung gilt als gegeben, wenn sie auf Grund des Ergebnisses des Eignungsgesprächs von der/dem Professorin/Professor festgestellt wird.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den neuen Absätzen 4 bis 6.

4. § 4 Abs. 4 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ergänzt: „Die Bestellung der Professorinnen bzw. Professoren erfolgt durch die Prüfungskommission des Masterstudienganges Systems Engineering. Das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.“ Der bisherige Text des Abs. 4 wird zu dessen Satz 3.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2011 in Kraft.